

39. 1. Das Ermessen des Korrespondentredners als Beweisgrund für die Zweckmäßigkeit einer von demselben für Rechnung der Rhederei gemachten Aufwendung.
2. Erlöschen die Befugnisse des Korrespondentredners als solchen ohne weiteres, wenn das Eigentumsrecht der Rheder an dem betreffenden Schiffe aufhört?

I. Civilsenat. Querelbescheid vom 19. April 1883 i. S. H. (Nl.) w. B. & Co. (Bekl.) Rep. I. 106/82.

I. Landgericht Kofstock.

Die in Bd. 9 Nr. 31 S. 136 mitgeteilte Sache gelangte wegen verschiedener anderer Streitpunkte im Beweisverfahren (nach älterem Prozeßrecht) abermals ans Reichsgericht. Unter anderem handelte es sich um den Beweis, daß die von dem Kläger als Korrespondenzheber bewirkte Zahlung von 20 Thlr. als Abfindung an einen Steuermann M. im Interesse der Rhederei notwendig gewesen sei; dieser Beweis war mittels Eideszuschiebung angetreten. Hierüber heißt es in den

Gründen:

... „Die angeführten Thatsachen sind schlüssig dafür, daß die fragliche Ausgabe im Interesse der Rhederei notwendig gewesen sei. Sie bestehen zum Teil freilich nur in der Ansicht, welche der Kläger zu der betreffenden Zeit darüber, was im Interesse der Rhederei liege, gehabt haben will. Das ist aber auch nach den Umständen des Falles, wie bald darzulegen sein wird, eine ausreichende Grundlage für die Annahme der Notwendigkeit der fraglichen Ausgabe. Die übrigen Thatsachen dagegen, nämlich daß der Steuermann M. alsbald nach seiner Anmusterung sich als kurzichtig erwiesen habe, und daß er ohne die Abfindung von 20 Thlr. sich nicht habe abmustern lassen wollen, würden für sich allein keinen genügenden Anhalt für die Entscheidung geben. Als von der Beklagten zugestanden anzusehen ist nicht nur das über die Kurzichtigkeit des M. an sich Behauptete, sondern auch der Umstand, daß seine Verabschiedung im Interesse der Rhederei gelegen habe, als bestritten nur seine Weigerung, ohne Entschädigung abzugehen, und der Umstand, daß es im Interesse der Rhederei gelegen habe, ihm lieber diese zu zahlen, als mit ihm einen Prozeß zu führen. In der letzteren Beziehung beruft sich Beklagte darauf, daß ... derjenige Seemann, welcher zu dem von ihm übernommenen Dienste unfähig war, vor dem Antritte der Reise unentgeltlich und sogar unter Verlust der im voraus empfangenen Heuer habe entlassen werden können. Dieser Satz ist in der That ... nicht zu bezweifeln ... Aber die Anwendung im einzelnen Falle kann doch sehr zweifelhaft sein, immerhin so zweifelhaft, um den Ausgang eines Prozesses ganz ins Ungewisse zu stellen, während andererseits vom Standpunkte der Rhederei aus das dringende

Interesse, sich dieses Menschen zu entledigen, dennoch vielleicht gar nicht zweifelhaft sein mag. Über die Zweckmäßigkeit in solchen Fällen hat nun zunächst der Korrespondentrheder zu entscheiden, in dessen Verwaltungsbefugnis dies recht eigentlich fällt. Natürlich ist sein Gutdünken nicht absolut maßgebend; aber die Vermutung spricht so lange für die Richtigkeit seiner Beurteilung, als nicht besondere Gegengründe hervortreten. Letzteres ist nun hier nicht der Fall. Daher ist die Darlegung des Klägers an sich schlüssig, und da selbständige Einreden — welche nach Lage der Sache formell als Beweisreden aufzufassen sein würden — von der Beklagten nicht vorgebracht sind, so kann ohne weiteres festgestellt werden, daß es auf den Eid über die Weigerung des M., ohne Entschädigung abzugehen, und darüber, daß der Kläger es für dem Interesse der Rhederei entsprechend gehalten habe, ihn mit 20 Thlr. abzufinden, ankommen wird.“...

Weiterhin ist über die Frage, ob die Befugnisse des Beklagten als Korrespondentrheders durch den im April 1865 in London geschehenen Zwangsverkauf des Schiffes ohne weiteres erloschen seien, folgendes ausgeführt:

... „Es kann dabei die Frage ... offen bleiben, ob seit der mit dem 1. Juli 1864 eingetretenen Geltung des deutschen Handelsgesetzbuchs für Mecklenburg die Rechtsverhältnisse der damals schon bestehenden Rhederei nach älterem Rechte, oder nach dem Handelsgesetzbuche zu beurteilen waren; denn bei Anwendung jeder dieser Rechtsquellen gelangt man zu demselben Ergebnisse. Allerdings hört nach dem Sprachgebrauche des Handelsgesetzbuchs mit der Veräußerung des Schiffes zweifellos die Rhederei zu existieren auf. Dies folgt nicht sowohl aus Art. 473 Abs. 1, nach dessen Wortlaut man dann sogar schon den bloßen Beschluß, das Schiff zu verkaufen, sofort die Auflösung der Rhederei bewirken lassen müßte, und der eben darum überhaupt nicht wohl als Beweis für eine unmittelbare Auflösungswirkung benützt werden kann, als vielmehr aus der in Art. 456 Abs. 1 gegebenen Definition der Rhederei. Danach besteht die letztere überhaupt nur so lange, als ein im Miteigentum der Mitrheder stehendes Schiff von ihnen zum Erwerbe durch die Seefahrt für gemeinschaftliche Rechnung verwandt wird. Das Miteigentum an einem bestimmten Schiffe bildet also die unentbehrliche Grundlage des ganzen Rechtsverhältnisses. Freilich werden nach Art. 476 viele Bestimmungen

von der Rhederei auch auf die Vereinigung mehrerer Personen, ein Schiff für gemeinschaftliche Rechnung zu erbauen und zur Seefahrt zu verwenden, angewandt, insbesondere auch das Institut des Korrespondentreders; es fehlen jedoch im Handelsgesetzbuche analoge Bestimmungen für das Stadium der Liquidation. Aber zunächst für das ältere deutsche Seerecht ist überhaupt kein Grund ersichtlich den Begriff der Rhederei in ebensolcher Beschränkung festzustellen, wie dies auch bei der Beratung des Handelsgesetzbuchs zur Sprache gekommen ist.

Vgl. Protokolle der Kommission zur Beratung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs S. 1496—1498. 1498 flg. 1638—1643. 1656.

Bei einfacher Anwendung der allgemeinen Begriffe des Obligationenrechtes auf die hier in Rede stehenden Verhältnisse erscheint die Rhederei als Erwerbsgesellschaft, welche allerdings ihrem Gegenstande nach durch die Beziehung auf ein bestimmtes Seeschiff beschränkt ist, bei der aber nicht abzusehen ist, weshalb sie, als Gesellschaft, in ihrer rechtlichen Natur danach verschieden bestimmt sein sollte, je nachdem das Schiff schon vorhanden ist, oder noch erst angeschafft werden soll, oder auch — was hier freilich nicht unmittelbar in Frage steht — je nachdem das Schiff den Gesellschaftern selbst gehört, oder sie es etwa von einem Dritten gemietet haben. In diesem Sinne definiert z. B. auch Heise, Handelsrecht S. 335, die Rhederei, und damit stimmt überein die Behandlung der Sache in dem ... hanseatischen Seerecht von 1614 Tit. 1 Artt. 2—6, vgl. mit Tit. 2 Artt. 3. 4 und Tit. 5 Artt. 1. 2. 6. 7. Eine deutliche Definition in dem weiteren Sinne geben auch die §§. 1420. 1426 preuß. A.L.R. II. 8. Nun hört freilich auch die Sozietät gemeinrechtlich mit der Beendigung der zum Gegenstande derselben bestimmten Geschäfte auf,

vgl. l. 65 §. 10 Dig. pro soc. 17,2; §. 6 Inst. de soc. 3,25, also auch die nur zum Erwerbe mittels eines bestimmten Seeschiffes geschlossene Gesellschaft mit dem Wegfalle des Rechtes der Verfügung über dieses Schiff; aber wie in einem solchen Falle bei Abwicklung der noch nicht erledigten Geschäfte überhaupt noch neue Ersatzansprüche unter den Gesellschaftern entstehen können,

vgl. l. 62 §§. 2. 9 Dig. pro soc. 17,2; Seuffert, Archiv Bd. 9 Nr. 30, so wäre auch nicht abzusehen, weshalb dasjenige Mitglied, welchem vertragsmäßig im allgemeinen die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten übertragen ist, hier also der Korrespondentredere, nicht

auch noch bis zur völligen Beendigung der Liquidation diese Stellung behalten sollte.

Was aber das Recht des Handelsgesetzbuches anlangt, so nimmt freilich Lewis

Deutsches Seerecht Bd. 1 S. 51. 72, und in Endemann's Handbuch des deutschen Handelsrechts Bd. 4 S. 70. 71 flg.

in Übereinstimmung mit einem Erkenntnisse des Appellationsgerichts zu Celle vom Jahre 1868

Seuffert, Archiv Bd. 24 Nr. 70

an, daß, da die Rhederei mit der Veräußerung oder dem Untergange des Schiffes zu existieren aufhöre, gleichzeitig auch die Funktionen des Korrespondentrentners beendigt seien, und er als solcher mit der Liquidation nichts zu thun habe. Hier hatte nun allerdings ... die Mehrheit der Rhederei vor der Zwangsversteigerung des Schiffes beschlossen, daß der Kläger, als Korrespondentrentner, ... das Schiff nach seinem Ermessen zum öffentlichen Verkaufe bringen und das Kaufgeld dafür erheben solle, und man könnte daraus auch wohl eine Ermächtigung des Klägers herleiten, auch in dem nun eingetretenen Falle des Zwangsverkaufes den Erlös einzuziehen; allein obwohl das Appellationsgericht zu Celle in der angeführten Entscheidung solchen, noch während des Bestehens der Rhederei gefaßten Mehrheitsbeschlüssen über die Liquidation Wirksamkeit für die Zeit nach der Auflösung zugeschrieben hat, so erscheint doch von dem im übrigen dort eingenommenen Standpunkte aus die Auffassung folgerichtiger, daß die Rhederei nicht gültig im voraus über etwas beschließen könne, was gar nicht mehr ihre Angelegenheit sei.

Vgl. Lewis an den angeff. Orten.

Indessen mag auch der Wortlaut des Handelsgesetzbuchs für die Lewis'sche Ansicht sprechen, so muß es doch überhaupt für dem Sinne des Gesetzes entsprechender gelten, auch auf das, im Handelsgesetzbuche ganz mit Stillschweigen übergangene, Stadium der Liquidation die die Rechtsverhältnisse der bestehenden Rhederei regelnden Bestimmungen soweit möglich ebenso anzuwenden, wie dies in Art. 476 für das Stadium der Vorbereitung ausdrücklich verordnet ist.¹ Ein innerer

¹ S. jetzt auch R. Wagner, Handbuch des Seerechtes S. 24 C. 4 S. 194. D. R.

Grund, weshalb gerade bei dieser Art der Gesellschaft mit dem Wegfallen des Gegenstandes jede Gemeinsamkeit auch in Beziehung auf die Abwicklung der Ergebnisse des bisherigen Geschäftsbetriebes aufhören, und die Liquidation, im Gegensatz auch zu den übrigen im Handelsgesetzbuche geregelten Arten der Gesellschaft, lediglich als eine Sache aller einzelnen angesehen werden sollte, ist nämlich gar nicht denkbar. Bei analoger Anwendung der Bestimmungen über die Rhederei auf das Liquidationsstadium ergibt sich aber insbesondere auch, daß der einmal eingesezte Korrespondentrheder für die notwendigen Liquidationsgeschäfte so lange in Funktion bleibt, bis etwa die Majorität ihn abberiefe. Zur Analogie mag hier noch auf den zwar äußerlich etwas abweichend liegenden, aber innerlich nahe verwandten Fall der Gewerkschaft des preussischen Rechtes hingewiesen werden, welche, obwohl auch ihr Bestand nach dem Wortlaute des Gesetzes von dem Dasein eines den Gewerken gemeinsam zustehenden Bergwerkes abhängig ist, nach allgemeiner Annahme auch noch nach der Veräußerung des Bergwerkes zum Zwecke der Liquidation fortbesteht.

Vgl. Entsch. des R.D.F.G.'s Bd. 19 S. 191 flg.; Werner in Gruchot's Beiträgen Bd. 20 S. 483 flg.; Wiener in der Zeitschr. für Handelsrecht Bd. 27 S. 340.

Auch unter Voraussetzung der Anwendbarkeit des Handelsgesetzbuches auf den vorliegenden Fall war also der Kläger in der That befugt, den fraglichen Erlös einzuziehen.“...